



RV-Drucksache Nr. X-3

Verbandsversammlung

15.10.2019

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden

Beschlussvorschlag:

Sachdarstellung/Begründung:

Nach § 39 Abs. 1 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446) gelten für die Rechtsverhältnisse des Verbandsvorsitzenden die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend. Er ist daher von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Verbandsversammlung in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten zu verpflichten (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Die Verpflichtungsformel lautet:

"Ich gelobe Treue der Verfassung,
Gehorsam den Gesetzen und
gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

gez.
Dr. Dirk Seidemann
Verbandsdirektor

gez.
Alexander Kübler
Verwaltungsleiter